

K u r r e n d e.

Mit höchsten Hoffkanzlerdekret vom 24ten vorig. empfangen am 1ten d. d. ist über verschiedene von den Landesstellen gemachte Anfragen in Betreff des neuen Klassensteuergeschäfts folgende höchste Entschliessung herabgelangt, daß:

1tens. Die Stipendien, die jährl. 100 fl. übersteigen, der Klassenmässigen Steuer nach den in dem §. 1. des Patents ausgemessenen Prozenten allerdings zu unterliegen haben. Dagegen aber sollen Stipendien unter dem Betrag von 100 fl. jährl. von der Steuer frey zu lassen.

2tens. Sollen überhaupt alle Fondsgrüter, da sie iura privatorum besessen werden, lediglich so, wie alle übrigen Privatgüter zu behandeln, und folglich von solchen die Kassionen in der nämlichen, für alle übrigen Privaten in dem Patente vorgeschriebenen Art einzureichen, somit auf jedes derselben, die nach den bestimmten Prozenten ausfallenden Steuerbeträge von den betreffenden Fonds zu entrichten.

3tens. Haben jene Kapläne, deren Gehalt sich nicht auf 100 fl. erstreckt, keine Steuer zu entrichten, jedoch könne auch nicht gestattet werden, daß die Pfarrer solche Kapläne, welche sie nur freywillig und willkürlich bezahlen in ihrer Kassion in Abschlag bringen, sondern der diesfällige Abschlag solle ihnen nur bey jenen Kaplänen gestattet, die ordentlich gestiftet sind, und denen sie also den stiftungsmässigen Betrag aus ihren Einkünften abreiben müssen.

Wenn aber der Kaplan einen 100 fl. jährl. erreichenden Betrag genösse, so verstünde es sich von selbst, daß er solchen zu taxiren, und Klassenmässig zu versteuern habe. Bloße Manual- und sogenannte Kurrentmessen, machen keinen Gegenstand aus, daher seyn auch die blossen sogenannten Messleser, die lediglich von den ungewissen und zufälligen Messstipendien leben, von der Steuer frey zu lassen. Endlich

4tens. Haben die minderjährigen, noch in ihrer Eltern Hand und Haus stehende Kinder, die ein kleines 100 fl. nicht erreichendes Einkommen genießen, und so auch die übrigen Personen dieser Kategorie, deren Einkommen jährl. 100 fl. nicht erreicht, wenn sie

nicht unter eine in dem Patent besonders bestimmte Kategorie gehören, überhaupt der Steuer nicht zu unterliegen.

Welche höchste Entschliessung zur allgemeinen Venehmungswissenschaft hiemit eröffnet wird. Laibach den 7. Hornung 1800.

K u r r e n d e.

Über ein zwischen den hohen Hofbehörden, wegen Vermögens-Ausfolgung nach allen sowohl österr. als anderen Theilen Italiens, aus welchen immer die Franzosen vertrieben sind, und die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt ist, gepflogenes Einbernehmen, ist höchsten Orts entschieden worden, daß überhaupt die Beschlüsse für diese Provinzen, weil keine feindliche Truppen sich im Lande mehr befinden, in so weit wieder für gehoben anzusehen seyen, als etwa nicht auf das Vermögen besonderer Personen oder Familien namentlich entweder auf höchste politische Anordnungen, oder auf Anrufung der Privaten solche Verbothe gerichtlich, oder aussergerichtlich veranlaßt, und erkannt worden seyen.

Diese höchste Schussfassung wird nun aus eingelangten hohen Hofkanzleydekret vom 23. des vorigen, empf. den 1. d. M. zur allgemeinen Venehmungswissenschaft eröffnet.

Laibach den 5. Hornung 1800.

Vorladungs-Edikt.

Nachdem der auf den 20ten December 1799. bestimmt gewesene Wahltag zu Besetzung der bey dem Landesfürstlichen Magistrat der Stadt Zilli, durch den Austritt des Anton Guring in Erledigung kommenden Bedienstung des Syndikers und ersten Rathsmanns (für welche Bedienstung ein Gehalt von jährlichen 400 fl. ausgemessen ist), aus Abgang der Kompetenten nicht hat vorgenommen werden können, folglich für nothwendig befunden worden ist, einen anderweiten Wahltag auf den 6ten des künftigen März zu veranlassen, so wird solches mit demie kundgemacht, daß inner dieser Zeitfrist jeder, der um gedachte Bedienstung sich in die Kompetenz setzen will, seine Fähigkeitsbeweise vor dem k. k. J. O. Appellations-Obergericht in Justiz- und Kriminalfach, dann in dem politischen vor dem k. k. Landes-Gubernium, so wie die Beweise über seine Denkkungsart und übriges Betragen, nebst einem glaubwürdigen Zeugniß der sich eigen gemachten windischen Sprache bey dem k. k. Zillier Kreisamt vorbringen müsse, damit sonach an den

auf den 6ten März 1800. bestimmten Wahltag, die Wahl aus den hiezu fähig Befundenen, in der vorgeschriebenen Ordnung vorgenommen werden könne. Graz, den 29. Jänner 1800.

Edikt.

Das k. k. peinliche Halsgericht in Ost-Galizien zu Krakau, macht mittels dieses Edikts allgemein bekannt, daß der aus dem Ost-Galizischen Dorfe Gora Brzeczyna im Kreise Miśleniz gebürtige, und vermuthlich adelicher in diesem Dorfe ansässiger Miterbe Peter Dombrowsky, welcher sich leztthin im Dorfe Rodose des Tarnobienfer Kreises aufgehalten hat, wegen einen im Wirthshause zu Tomskobiz des Pochnenser Kreises, in der Nacht von 3ten März auf den 1ten April 1799 in Gesellschaft anderer an 6 Personen begangenen Mordraub angeklagt worden sey.

Dahero wird dieser Peter Dombrowsky zur persönlichen Erscheinung binnen 60 Tagen vom Dato dieses Edikts an vor dieses k. k. Ost-Galizische peinliche Halsgericht zu seiner Vertheidigung über das ihm angeschuldete Verbrechen hiemit fürgefordert. Krakau, den 15ten November 1799.

Am 14. Febr. d. J. frühe von 9 bis 12 Uhr werden in der Amtskanzley, der Stadensondsherrschaft Kaltenbrunn, in dem Gleserschen Hause in der Stadische 84 Mezen, 4 Maasß Waizen, und 58. Mezen, 1 Maasß Hirse durch öffentliche Versteigerung, gegenogleiche Bezahlung entweder im Ganzen, oder 10 Mezenweisß verkauft werden.

Die Großmuth und Wohlthätigkeit mit welcher die Unterthanen der österreichischen Monarchie sich beeifert haben, für die Bedürfnisse ihrer tapfern Mitbrüder, der Tyroler und Vorarlberger, reichlich zu sorgen, veranlaßet die Staatsverwaltung diesen nämlichlichen großmuthigen Oesterreichischen Unterthanen, die traurige Lage noch einer Anzahl ihrer rechtschaffenen Mitbürger bekannt zu machen, und sie zur gleichen Wohlthätigkeit für selbe aufzufordern.

Der Vorderösterreichische Unterthan, welcher gleich bey dem Ausbruche des Krieges sich zur Vertheidigung der guten Sache anbot, und mit Muth gegen dem Feinde zog, mußte, da er der nächste an denselben gränzte, seine Heimath durch die Zufälle des Kriegs

glückl. von feindlichen Truppen überfluthet sehen, und zugleich alle Arten Drangsalen von Raub, Plünderung und Verheerung, erfahren.

So wurden vorzüglich die Einwohner der Ortenau, zu Marlen und Goldshauer; die von Menzingen und Eptingen, in der Landgrafschaft Nellenburg; dann das mit 178 Häuser abgebrannte Dorf Irrendorf in Schwäbisch Oesterreich von dem hohen Wohlstande in die äußerste Armuth gestürzt.

So wurden auch die Ortschaften Alt-Breisach, Rottweil, Burkheim, Aßleren, Gründlingen, und Zehringen, dann die Landschaften Fiskthal, Möhrlinbach und Lausenburg, samt der Stadt Konstanz, ihres Haabes, Viehes, und Nahrungsmittels beraubt, hiemit der vorhin wohlhabendeste Bürger dieser Ortschaften in die traurigste Lage versetzt, welche ihm um noch so fühlbarer wird, als der einretretene harte Winter jeder Art der Erwerbsung erschweret: es würde also ein solcher Unthätiger dem größten Elende mit Weib und Kindern preisgegeben seyn, wenn er nicht, durch die den Tyrolern und Vorarlbergern zugesprochenen reichlichen Geschenke hinlänglich überzeugt, mit aller Zubeisicht von seinen übrigen noch wohlhabenden Mitbürgern erwarten dürfte, daß sie sein Unglück und Elend mit gleichem Mitleiden beherzigen, und ihn eben so großmüthig, als die in Tyrol und Vorarlberg Verunglückten unterstützen werden.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 8. Febr. 1800.

		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Wais ein halber Wiener Megen	= = =	2	13	2	5	1	55
Rufuruz	= = = = Detto	—	—	—	—	—	—
Korn	= = = = Detto	1	51	1	44	1	38
Gersten	= = = = Detto	1	22	—	—	—	—
Hirsch	= = = = Detto	1	44	—	—	—	—
Haibem	= = = = Detto	1	28	—	—	—	—
Haber	= = = = Detto	1	13	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 8. Febr. 1800.

Anton Panesch, Raitoffizier.